

**Aktualisierte Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße  
nach § 12 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung  
(in der durch die zweite Rechtsverordnung zur Änderung der 3. CoBeLVO  
geltenden Fassung vom 30.03.2020)**

**I. Allgemeines**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 12 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung (in der durch die zweite Rechtsverordnung zur Änderung der 3. CoBeLVO geltenden Fassung vom 30.03.2020) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 3. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

**II. Bußgeldkatalog**

<b>Regelung 3. CoBeLVO</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Adressat</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000

<b>Regelung</b> <b>3. CoBeLVO</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Adressat</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11	Betrieb einer der genannten Einrichtungen bzw. Unterlassen einer Sperrung der Anlagen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3	Nichtbeachtung der dort normierten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 1 Abs. 1 Satz 5	Unzulässiges Angebot für einen Verzehr vor Ort	Person, die die Entscheidung über das Angebot trifft	2.500
§ 1 Abs. 2 Satz 2	Nichtbeachtung der dort normierten Auflagen zur Hygiene und Zutrittssteuerung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000

<b>Regelung</b> <b>3. CoBeLVO</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Adressat</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 1 Abs. 2 Satz 3	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände, Zutritts-gewäh-rung von mehr als einer Person pro 10 qm Einrichtungsfläche	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 1 Abs. 3 Satz 1	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 1 Abs. 4	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 1 Abs. 6 Satz 1 und 2	Vorhalten von Übernachtungsan-geboten, Betrieb von Wohnmobil-und Campingstellplätzen zu tou-ristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	4.000
§ 1 Abs. 6 Satz 3	Unterlassen der notwendigen hy-gienischen Schutzmaßnahmen	Nichtbeachtung der dort normierten Auflagen zur Hygi- ene und Zutritts- steuerung	1.000
§ 2 Nr. 2 bis 4	Zusammenkünfte nach § 2 Nr. 2 bis 4, an denen mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	200 1.000
	Zusammenkünfte nach § 2 Nr. 2 bis 4, an denen elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	1.000 4.000
§ 3	Unzulässiges Durchführen einer Veranstaltung, an der mehr als zwei bis zehn Personen teilneh-men	Jede/r Beteiligte Veranstalter	200 1.000
	Unzulässiges Durchführen einer Veranstaltung, an der elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	1.000 4.000

<b>Regelung</b> <b>3. CoBeLVO</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Adressat</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1	Jeder Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen bis zehn Personen, der nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fällt	Jede/r Beteiligte	200
	Jeder Aufenthalt im öffentlichen Raum ab elf Personen, der nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fällt	Jede/r Beteiligte	1.000
§ 4 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände	Jede/r Beteiligte	100
§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 6 Abs. 4	Unzulässige Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
§ 7 Abs. 1	Unzulässiger Besuch von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen durch infizierte Personen oder Reiserückkehrern	die in Abs. 1 genannten Besucherinnen/Besucher	1.000
§ 7 Abs. 3 Satz 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot	Besucherin/Besucher	200
§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 9 Abs. 1 Satz 1	Nichteinstellung/-unterbrechung aller planbaren Behandlungen, soweit medizinisch vertretbar	Einrichtungsleitung	2.500
§ 9 Abs. 3 Satz 1	Unzulässiger Betrieb der genannten Einrichtungen	Einrichtungsleitung	2.500

<b>Regelung</b> <b>3. CoBeLVO</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Adressat</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 9 a Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 9 a Abs. 2	Unterlassen der Registrierung und Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 10 Abs. 1	Verstoß gegen das Einreiseverbot	Jede/r Beteiligte	200
§ 10 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung zum Mitführen der erforderlichen Pendlerbescheinigung	Jede/r Beteiligte	200
§ 10 Abs. 2 Satz 2	Abweichen von der zulässigen Fahrtroute	Jede/r Beteiligte	200
§ 10 Abs. 2 Satz 3	Unzulässige Fahrtunterbrechungen	Jede/r Beteiligte	200